

Gelobte Stadt

Über 30 000 junge Bundesbürger haben sich nach West-Berlin abgesetzt, um dem Wehrdienst zu entgehen. Doch das Sicherheitsgefühl trügt: Vielen droht die Abschiebung.

Hans Meier* aus Berlin war mit 14 in sein Heim nach Westdeutschland gebracht worden. Dort machte er seine Lehre, dort heiratete er auch. Dann, mit 20 Jahren, sollte er zum Bund.

Denn nur „Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin“ dürfen, nach einer Anordnung der Alliierten, „nicht in die Bundeswehr einberufen werden“.

Da nutzte es Hans nichts, daß er neben seinem westdeutschen Domizil weiterhin auch Wohnung bei der Mutter in Berlin hatte. Er galt als Bundesbürger. Der Dienst mit der Waffe wurde ihm nicht erlassen.

Als er, nach Empfang der Einberufung, nach Berlin zurückkehrte, brachte ihm das einen Haftbefehl wegen Fahnenflucht ein. Er wurde festgenommen, ins Bundesgebiet transportiert und Ende letzten Jahres verurteilt.

So wie Meier, der eigentlich Berliner war, ergeht es vielen jungen Wehrflüchtigen, die versuchen, sich durch Umzug nach Berlin der Bundeswehr zu entziehen.

Sechs seiner Mandanten, berichtet der Berliner Anwalt Udo Grönheit, der auf Fälle dieser Art spezialisiert ist, wurden im letzten Jahr unter Zwangsandrohung ins Bundesgebiet ausgeflogen, einer sogar nach Gerichtsbeschluß unter „Fesselung zwecks zwangsweiser Verbringung an den Gerichtsort“.

Betreuungsstellen und Anwälte schätzen die Zahl der Bundeswehr-Emigranten in Berlin auf über 30 000 – Studenten, Jungarbeiter, Arbeitslose, Totalverweigerer. Und es werden mehr, seit die Bonner Rechtskoalition den Ersatzdienst durch Gesetz verschärft hat.

Die anstehende Benachteiligung der Kriegsdienstverweigerer, die nach der Neuordnung künftig 20 statt wie bisher 16 Monate sozialen Dienst leisten sollen, „wird die Berliner Szene“, wie Rechtsanwalt Klaus Kiewe erwartet, „ungemein beleben“. Kiewe spürt den Run im eigenen Büro. Früher kam ein Mandant pro Woche, jetzt kommen zwei bis drei am Tag.

Die Bundeswehr spürt den Trend zuallerletzt. Denn den Rückzug in die gelobte Stadt wählen vor allem jene Wehrbürger, die als tauglich erfaßt, aber noch nicht einberufen wurden, weil die Rekrutenjahrgänge so stark sind.

Im Jahre 1982 waren von insgesamt 455 000 gemusterten Westdeutschen 341 000 als wehrtauglich eingestuft. Die Bundeswehr aber hatte nur 210 000 Plät-

ze zu vergeben. Unter den restlichen 131 000, die jederzeit mit ihrer Einberufung rechnen müssen, sind viele, die mit einem Umzug dem Dienst in der Kaserne entgehen wollen.

Die Kreiswehrratsämter, die den Marschbefehl an die Rekruten verschicken, stellen dabei oftmals fest, daß der Adressat ohne die erforderliche Genehmigung nach Berlin verzogen ist. Nach Stichproben errechneten Bundeswehr-Dienststellen im vergangenen Jahr 10 382 abgängige Wehrpflichtige – eine halbe Division.

Allerdings ist das Sicherheitsgefühl der Neu-Berliner trügerisch. Denn als Reaktion auf die hohe Verlustrate setzen die amtlichen Erfasser schärfer als bisher den Flüchtlingen auf dem Rechtsweg

dem „Schwerpunkt der Lebensverhältnisse“ in Berlin (so das Bundesverwaltungsgericht), sowie

- ▷ keine Deserteure, also nicht nach „dem Empfang des Einberufungsbescheides nach Berlin“ gezogen, so die alliierte Anordnung („Berlin Kommandantura Letter“) vom 8. August 1969.

Entscheidend ist, wann der Einberufungsbescheid zugestellt wird. Wer ihn bekommen hat und erst dann nach Berlin zieht, wird von den Alliierten als „im aktiven Militärdienst der Bundeswehr befindlich“ angesehen; ihm ist „nicht erlaubt, in Berlin zu sein“. In solchen Fällen erlauben die Alliierten den West-Berliner Behörden, Wehrunwillige per Amtshilfe in den Westen zu verschieben.



Kriegsdienstgegner-Beratung in Berlin: „Unheimlich verschärft“

nach. „Die zuständigen Behörden“, so die Erfahrungen von Rechtsanwalt Kiewe, „haben die Praxis, jemanden unbedingt haben zu wollen, unheimlich verschärft.“

Der amtliche Spielraum reicht weit. Männliche Bundesbürger können vom 18. bis zum vollendeten 28. Lebensjahr zum Grundwehrdienst einberufen werden. In Sonderfällen, wenn Spezialeinheiten Bedarf an Fachkräften haben, müssen Wehrpflichtige sogar bis zum 32. Lebensjahr mit der Einberufung rechnen.

Ausnahmen sind möglich. Etwa wenn einer Polizist wird, sich beim Katastrophenschutz oder bei der Feuerwehr langfristig verpflichtet, Theologie studiert oder unter „besondere Härtefälle“ (Wehrpflichtgesetz) fällt. Wohnsitzwechsel nach Berlin bewirkt das gleiche, vorausgesetzt die Bürger sind

- ▷ echte Berliner im Sinne der Ämter, also mit „ständigem Aufenthalt“ und

Den Vorbehalt der Schutzmächte, daß „Einberufungsbescheide in Berlin nicht zugestellt werden dürfen“, versuchen Kreiswehrratsämter gelegentlich trickreich zu umgehen. So werden Gestellungsbefehle am westdeutschen Zweitwohnsitz des Berlin-Immigranten zugestellt, etwa den Eltern eines auswärtigen FU-Studenten. Ersatzzustellung ist notfalls beim Hauswirt möglich oder gar per Aushang im Rathaus.

Zwar entschied das Bundeswehrverwaltungsamt schon 1970, daß solche Praktiken gegenüber Wehrpflichtigen, „die sich in Berlin aufhalten“, nicht zulässig sind. Doch die Ämter stellen wacker zu. Kommt der Adressat der Einberufung nicht nach, geht sein Fall an die Staatsanwaltschaft, die dann womöglich Haftbefehl wegen Fahnenflucht erwirkt. Die zur Amtshilfe verpflichteten Berliner Stellen lassen jedoch durch die Staatsschutzabteilung der Polizei penibel

* Name von der Redaktion geändert.

klären, ob sich der Gesuchte entsprechend den alliierten Auflagen legal in Berlin aufhält. Meist stoppt schon diese Überprüfung das westdeutsche Ansinnen. Bei 83 formalen Anfragen im Jahr 1982 erging nur fünfmal Haftbefehl in Berlin.

Barrasflüchtige, die nicht allein dem Berliner Staatsschutz vertrauen wollen, suchen neuerdings Rat bei Anwälten und Betreuungsstellen wie der Deutschen Friedensgesellschaft – Vereinigte Kriegsdienstgegner e. V. oder der Internationale der Kriegsdienstgegner Berlin. Die Helfer empfehlen den einzig sicheren Ausweg: die polizeiliche Abmeldung in Westdeutschland, bevor die Einberufung kommt.

Wer diesen Zeitpunkt verpaßt, verliert alle Berlin-Vorteile. So erging es einem Mandanten des Anwalts Kiewe, der sich nach einer ersten Verurteilung wegen Fahnenflucht weiterhin der Truppe entziehen wollte. Er hoffte, vor einer zweiten Verurteilung sicher zu sein, weil Berlin inzwischen unbestreitbar sein Wohnsitz geworden und die vorgesehene Grundwehrdienstzeit auch längst abgelaufen war. Dennoch wurde ein neues Fahnenfluchtverfahren in Gang gesetzt, zu Recht, wie das Bundesverwaltungsgericht dem Wehrpflichtigen bescheinigte.

Nach dem bislang weitgehend unbekannten Spruch der obersten Richter wird es manchem Ungedienten auch nach Jahren nicht gelingen, dem Kasernendienst zu entgehen. Denn es gilt – einmal Barras, immer Barras – die „nicht erfüllte Gestellungspflicht“ grundsätzlich so lange, „wie das durch den Einberufungsbescheid begründete Wehrdienstverhältnis besteht“ – bei einem heute 20jährigen Neu-Berliner bis zum Jahr 2007.

ASYL

Sorgloser Umgang

Neun Jahre nach ihrer Einreise haben Chilenen, die nach dem Sturz Allendes in die Bundesrepublik flüchteten, noch immer kein Asyl.

Der Kanzler machte Versprechungen. „Die Bundesrepublik“, versicherte Willy Brandt 1973 nach dem Militärputsch in Chile, werde „mehr chilenische Flüchtlinge aufnehmen als jedes andere europäische Land“.

Die Zusage wurde zwar eingehalten. Mehr als 2500 Anhänger des gestürzten chilenischen Regierungschefs Salvador Allende kamen damals, direkt oder auf Umwegen, aus dem Andenstaat nach Westdeutschland. Doch nun, gut neun Jahre danach, zeichnet sich für einige von ihnen das Ende der Gastfreundschaft ab.

Chilenen, die beispielsweise über Rumänien in die Bundesrepublik geflüchtet waren und hier Asyl beantragt haben, müssen damit rechnen, daß ihr Begehren

abgelehnt wird. „Erst hat man uns gesagt“, klagt Harnan Antonio Baeza-Verdugo, der seit 1974 in Hamburg lebt, „wir dürften bleiben, und jetzt wollen uns die Deutschen nicht mehr haben.“

Die Deutschen, das sind für Baeza-Verdugo die Richter des Verwaltungsgerichts im bayrischen Ansbach. Nachdem das Zirndorfer Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge dem Asylantrag zunächst stattgegeben, ihn dann aber abgelehnt hatte, entschieden die Verwaltungsrichter, der Chilene, seine Ehefrau und die vier Kinder hätten „einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte . . . nicht mehr“.

Der Fall Baeza-Verdugo weist wieder einmal auf eine bedenkliche Entwicklung in der westdeutschen Asylpraxis hin. Das in der Verfassung garantierte

wurde ihm, daß er sich vom Weltkirchenrat zunächst nach Rumänien vermitteln ließ, um den Häschern des Militärregimes zu entgehen, und erst drei Monate später in die Bundesrepublik einreiste.

Denn nach Paragraph 2 des Asylverfahrensgesetzes kann Verfolgten das Asyl verwehrt werden, sofern sie schon „in einem anderen Staat Schutz vor Verfolgung gefunden haben“. Und weil die Baeza-Verdugos vorübergehend in Rumänien untergekommen waren, so argumentierten das Zirndorfer Flüchtlingsamt und das Ansbacher Verwaltungsgericht, hätten sie ja auch dort bleiben können.

Zwar habe die chilenische Familie nur eine befristete Aufenthaltserlaubnis bekommen. Gleichwohl, so schlossen die Richter kurz, sei sie auch auf Dauer vor



Emigranten-Familie Baeza-Verdugo: „Die Deutschen wollen uns nicht“

Recht auf Asyl (Grundgesetz-Artikel 16: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“) wird durch restriktive Rechtsauslegung stark eingeschränkt – vor allem, wie es scheint, in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit und zunehmender Ausländerfeindlichkeit.

Asyl wird mittlerweile selbst dann nicht mehr gewährt, wenn Betroffene – beispielsweise türkische Kurden – in ihrer Heimat gefoltert werden (SPIEGEL 49/1982). „Ein subtiles Zusammenspiel von Bevölkerung, Politikern und Verwaltung“, rügt der Vertreter des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen beim Zirndorfer Bundesamt für Verfolgte, Peter van Krieken, habe zu „einem sorglosen Umgang mit den Menschenrechten in der BRD“ geführt.

Der Chilene Baeza-Verdugo, der in seiner Heimat Mitglied der Sozialistischen Partei war, hat diese Sorglosigkeit zu spüren bekommen. Zum Verhängnis

Abschiebung geschützt gewesen. Dies sei schon dadurch bewiesen, daß Baeza-Verdugo in Bukarest Wohnung und Arbeit erhalten habe.

Daß sich der Fall durchaus anders bewerten läßt, zeigt ein Urteil der Ersten Kammer des Ansbacher Verwaltungsgerichts in einem vergleichbaren Verfahren: Da Rumänien nicht Vertragsstaat der Genfer Flüchtlingskonvention sei und deshalb auch „kein absolutes Asylrecht“ gewähren könne, erkannten die Richter eine andere chilenische Familie als politisch Verfolgte an.

Chile-Flüchtlinge, die – wie Baeza-Verdugo – „nicht einer kommunistischen Partei angehört haben“, so argumentierten diese Juristen, hätten einen „unsicheren Rechtsstatus“. Auf Dauer sei nicht auszuschließen, daß bei einer Besserung der rumänisch-chilenischen Beziehungen „der Aufnahmestaat Rumänien solche Flüchtlinge entweder selbst